

Da der Herr Oberster und Ritter Gustav Magnus
 von Pennenkampff sich genüßigt gesehen wider die
 Frau Manngrüßel Catharina Natalie von Maydel
 geb. von Derfelden, wegen der manquirten Zahlung des
 müßkämlichen Groß Pukdeßten Pfandzinses und
 seiner übrigen Forderungen, Klage zu haben, die
 selbe dagegen durch Einweisung einer Ausweisung,
 Einforderung und Beweisklage gegen die sämmtlichen
 Herrn des weiland Herrn Gaudemanns Georg Gustav
 von Pennenkampff, als dergleichen Verpfändeter
 von Groß Pukde, wann und so, die Einlösung
 des gedachten Gutes fordern zu können, wodurch die
 gegenwärtig bei Herrn Gaudemanns Dampfer Gouverne-
 ment Klage anfangig gemacht wurde, sind;
 so hat sich gedachter Herr Oberster von Pennenkampff
 willig finden lassen, daß durch Abgang des und
 durch Einweisung der Rester seiner Geschwister und Mit-
 br auf ihm gedachten mährischen Gut. Groß Pukde
 von Ablauf der spitzulichen Pfandzins, einzulösen
 und zurückerhalten, damit seiner jähr Proceß
 aufgehoben und allem weiland proceßualischen
 Verfaßten vorgebracht werden möge. Insaß
 ist nun gezeiget dem Herrn Oberster und Ritter
 Gustav Magnus von Pennenkampff seiner
 Lieb und der Frau Manngrüßel Catharina Na-
 talie von Maydel geb. von Derfelden, in curato-
 rissen

nischen Befehl, dass daselbst der Herrmann
genus des Hofrathes Georg Gustav von Maydel
am 10ten März nachfolgender Inhabers und Erbschaft
des, nachfolgenden Erbvertrages, nachfolgender, genehmigt
und unverschieden abgehandelt worden.

1.

Vor im Eingang, zuweisen, bei Herrn Johann
Eusebius, Pfandwirth, Gouvernements Regierung
ausländigen Proceß und nachfolgender Regierung,
haben möge, sollen findung möglich ansetzen
und annullirt sein und so nachfolgender Inhabers
transigirter Güter gegenwärtig allen weiteren An-
sprüchen und Nachforderungen, welche sie sowohl in
dieser Proceß an einander kommen haben, als
wegen derselben kommen werden können und ins-
besondere nachfolgender Herr von Maydel allen
in Ansehung der nachfolgenden Ansprüche an die übrige
den Herrn von Maydel Herrn Johann Gustav von
Gustav von Pennenkampff und werden bey
Herrn Johann von Völsch dieser Inhabers von
gleichem Proceß gebührend ansetzen.

2.

So bezeugt findung der Herrn Johann Gustav
Magnus von Pennenkampff und da ihm von seinen
sammelnden Gesellschaftern und Mittheilern, Inhabers des
genus des Hofrathes Inhabers d. d. 1. März
1818, finge allein das Recht und die Befugnis zu
Herrn

Heiligt worden ist, nur zugesetzt, das, im Vierteljahr
 1811 mit H. Martens Einsserile belegen, von der
 Frau Dyssmann von Maydel geb. von Verfelden
 zufallt, Pfand- und eventuellen Einsserile d. d.
 29. Juny 1811, bisher pfandweise besessen, Gut Groß
 Ruhde wofür allen Ad- und Dependenzien ohne Aus-
 nahme und mit dem Inventario, und soll abgetrennt
 der Pfandseckelnummer als aufgelassen, will
 und nützlich angesehen werden. Solennum retroce-
 diert mir überreicht Eingang genanteter Frau Dy-
 ssmann von Maydel für sich, ihre Erben und
 Erbskinder das Gut Groß-Ruhde in den Gren-
 zen mit Maßen und mit allen Rechten und Frei-
 heiten, wie sie solches empfangen hat und mit al-
 len zum Gut gehörigen Ad- und Dependenzien
 ohne Ausnahme mir für solches besessen hat oder
 Rechten nach solches besitzen müssen, übriges in
 dem Zustand, in welchem sich dasselbe gegenwär-
 tig befindet, indem Land getrocknete Abmahlung,
 wobei etwaige Variationen das Gut in
 Anwendung gebracht, noch Variationen vorgeht
 werden sollen, jedoch das Inventarium der Quan-
 tität und Qualität nach der Art und Zufall der-
 zigen Specification, wie dieselbe das Gut in Ein-
 gang genommen hat und mit dem besondern
 Willen, bis dass Willen nicht geschehen werden
 kann, fern in Anwendung der Autopsie
 und

mit deren Vermögen in dem Zustande, wie sich
 dieselbe nach den Buchverordnungen und dem
 gültig angeordneten Revisionstage befinden muß,
 genau mit dem vorschriftsmäßig angefüllten Compt.
 Normal-Magazin mit aller Schulden und Anforder-
 ungen der Lehen an die Güterherrschaft und
 nachstehend und frei von allen Schulden, und An-
 forderungen und Einwendungen überhaupt, und ohne
 irgendwelches Gut auf irgend einer Weise gemacht
 zu haben, — diejenigen Veränderungen müßte aus-
 genommen, die außer der Güter an die Erndt-
 Easse aus noch für die Rep. von Kennenkampf
 stehen und der hochwürdigsten Carl von
 Maydel auf demselben ungewissenshaft stehen, indem
 nachher gleich bezahlt worden, gleich durch diese
 Auflösung des Gutes Groß Ruhde aufgelöst und
 dafür ganz bekannt durch Tilgung zu bewilligen hat,
 letztere aber, betragen 1000. Rthlr. Banco. Es
 noch von der Frau von Maydel zu bewilligen ist,
 welches dieselbe baldmöglichst zu thun und demselben
 Kopie schickend März 1821 tilgen zu lassen
 sich möglichst, — an der hohen Person und
 Ritter Gustav Magnus von Kennenkampf
 stehen und zu bewilligen zum völligen rügen
 künftigen Entsch. — so ersucht die Frau von
 Maydel Herrn. Bekanten das Gut nebst Zins-
 forungen und Inventarium am 15. April
 dieses

Ingeß das was abzugeben und hin zuweisen und
zugleich den Leuten den Geforsam gegen ihre vor-
malige habenshaft und unumfängigen Guldenn
anzukündigen, auf alle anfallend und das ob Gut
behauptet und Kunden gewöhnlich zumuthen
die Hofnung aber menschlich die Frau von Maydel
ultimo May dieses Jahres oder Widerworts zu man-
nen und soll dasselben bis dahin die Benutzung
der goldalomsigieren so wie auf der Guldenn ge-
habt haben.

3.7

Man nun auf dem Groß-Indischen Markt und
natürlichen Verkaufspreis vom 29. Juni 1811 der
regulirte Pfandfelling noch der Summe für das
Inventarium 330000. R^r Silber Münze und 31000
R^r Banco Noten war, auf den zwischen dreißig-
wunden Pfunden großem Ankauf, aber, dem
ersten Ankauf als Pfandfelling und Schuld-
fälligkeit, für die man dem Ankauf erfolgt Lösung des
Pfandes und übrigen Kaufpreise nur Summe von 2500
R^r Silber Münze verlassen worden ist, so beträgt
die gegenwärtig zu liquidierende und zu befristende
Lösungssumme überläuft 30500. R^r Silb. M^z und
31000. R^r Banco Noten, sage dreißigtausend fünf-
hundert R^r Silber Münze und ein und dreißigtausend
R^r Banco Noten und wird folgendermaßen liqui-
diert:

1.) Verbrennung der Luft von Brennstoff zu
von

die man den offentlichen Ansehen Entschuldig auf
 Groß-Bauke schulden Dank von 8000. R. Silb.
 Mz. wie auf 10800. R. Leo Nolin, welche letztere, den
 Ansel Silber zu 375 Sp. Banco Nolin bezeugt, in Ann-
 ma bezeugen. R. 10880. S.M. —

insofern zu bemerken ist, daß
 von Herrn von Preuenkampff
 alles dasjenige zu Gute kommt
 und verbleibt, was bisher
 durch den sinkingsound ab-
 getragener worden, indem die-
 ses der Frau von Maydel
 bezeugt worden ist.

2, Nachdem dasjenige, was
 der Frau von Maydel vom
 Herrn von Preuenkampff
 überlassen zu sein schuldig
 ist, mit Zugriff des durch den
 sinkingsound von ihr abge-
 tragener, ihr vorgeliegt En-
 zital als Entschuldig — 828. 58. R. 31000. S.M.

R. 11708. 58 S.M. R. 31000. S.M.

und verbleibt also der Rest 18791. 42. —

Summa R. 30500. S.M. R. 31000. S.M.

3, Dieser Rest der Entschuldig Summe bezeugt der
 Herr von Preuenkampff der Frau von Maydel
 wie folgt:

a, Daß Entschuldig des nachstehenden Entschuldig
 seit demselben 8000. R. S.M. bezeugt und
 wird demselben schuldig quittiert, welche

- a 2 1/2 % Agio betragen in Silber Münze R. 2134. 66.
- b.) In den folgenden Jahren 1821, 22, 23, 24, 25, 26 u. 1827, gestet an jedem mal am 1. März des Jahres eine Capitalbeitrag von jeigelaufenen Rüb. Silber Münze um also in Silber Jahren 14000. —
- und soll so sein, dass, wenn am 1. März des Jahres 2000. R. S. M. wofür Zinsen dafür, mit einem Landkapital Obligation von jeigelaufenen oder letzten Erwerb-Easse auf Silber Münze zu liquidieren.
- c.) Der Rest des Capitalbeitrags soll am 1. März 1828 mit 2656. 76.

Summe M. R. 18291. 42 1/2.

4.) Zugelassen sind am 1. März eines jeden Jahres für den jeigelaufenen Rest des Capitalbeitrags die Zinsen in jeigelaufenen Münze à 6 pro-Cent zu zahlen.

4.

Dieser Inbegriff und diese Einlösungsliste soll gewisslich corroboriert, dass das Groß-Ruhde wofür Ad- und Dependenzien auf jeigelaufenen Namen als eingelöst sind, sich zum jeigelaufenen und sodann proclamiert werden.

wenden. für alle An- und Einlieferungen und
Anforderungen, aus welchem Luste und Gru-
de sie auf kommen werden können und die
im Laufe des Proclamationsleben werden sollten
wann sie nicht aus der Zeit der von den
Kriegszeiten haben und immer derselben
morgängigen Zeit und aus deren Handlun-
gen kommen, listet die Frau von May-
dell die nachläßige Gewässer, unter Vorbe-
haltung ihrer sammtlichen Vermögens beson-
ders mit demjenigen, was sie aus mohl-
gerathen Handel, ansetzen lassen hat
und wissenst haben belanden genügt.
Ist und aussergewöhnlich zu machen, al-
lenthalben noch und sich zu halten und
die nachstehenden Bedingungen selbst aus-
zuführen.

5.

Die für das Gut Groß-Preukel zu nat-
ürlichen Lusten und Abgaben trägt das
Gut Clauß von Preukelkampff vom
15^{ten} April dieses Jahres, aus dem Tage der
Zugangs des Gutes, als bis dahin etwa
nachstehende Abgaben und Laster sind abzu-
tragen von Frau von Maydel zu befrä-
gen. — In in Eingeführung auf mohlgerathen
Glaubwort

Erwacht, dessen Einschränkung, Erregung
 und Exclamation manfallende Töten
 bekräftigt der Herr von Prentenkampff allein

63

Manlingender Erwacht und damit werden
 von Zulassungsworte soll auf einer Weise
 geschwächt, angestrichen oder ausgeschossen
 sondern fröhlich und unerschrocken geschehen
 werden. Dieses aufzulegen beiderseitig
 transfigurierte Heile für sich, ihre Geben
 und Gebensweise allen und jeden Koffe-
 moffgaben und Linien überführt, für
 mögen nun Namen haben, mit für
 mollen, und aufstehen werden, sagen, oder
 noch andacht werden können, besonders
 aber der Linien des Lehrges, das
 Geschehen, der tiefen Verbren-
 nung, der Wollung über, oder nicht
 der Hälfte, der Wirtininsolung und
 monigen Länder, des Wirtinins, daß
 die Töte andacht, manabende, als werden
 geschrieben werden, daß eine gemachte
 Wirtininsolung nicht gelte, wenn nicht eine
 speziell monfengegangen und ist dieser
 Erwacht in duplo andachtlich und
 man

von Immanueln und Herren Jungen eigen-
ständig unterzeichnet und unterschrieben wor-
den. Dargestellt zu Peral d. 17. März 1820
= Gustav Magnus von Hennrichkampff

König von Mannbrühl
als Junge

ED
rubi.

Jacob Helwig
als Junge

ED
rubi.

Dargestellt zu Gros Rude d. 19. März 1820

Natalie von Maydell
geb. von Derfelden

ED
rubi.

Georg Gustav von Maydell
als ältester Lehntrug

ED
rubi.

W. Kachelberg
als Junge

ED
rubi.

Baron Otto Rosen
als Junge

ED
rubi.

Prod. in *Mag. Nat. Carolinens.*: 2. Febr. 1826. 47
Reprod. in *N. Coll.* 2. 7 May 1828 in *Mag.*

Im Namen der Obristen und Ritters Gustav Magnus von Kennenkampff, insonderheit des Herrn, wider die Frau Manngräfin Elisabeth Norinn Natalie von Maydel geb. von Dersfelden, wegen der manquirten Forderung der fünfjährigen Groß Rukdesen Pfandzinslinge und seiner übrigen Forderungen, dass zu sehen die selbe das gegen durch Einweisung einer Einweisung, Aufforderung und Bewahrung gegen die sammtlichen Forderungen der weiland Herrn Jacob Rukdesen Georg Gustav von Kennenkampff, als dergleichen Herrschers von Groß Rukde, terminiert hat, die Einlösung der gedachten Forderungen zu leisten, wodurch die gegenwärtig bei seiner Exzellenz Kaiserlichen Gouvernements Regierung anhängigen Prozesse aufzuheben sind; so hat sich gedachter Herr Obrister von Kennenkampff willig finden lassen, dass durch Vergleichsart und durch Exsion der Forderungen seiner Geschwister und Mithen auf ihm gedachte Mithen laste Gut Groß Rukde, vor Ablauf der gezeigten Pfandzinslinge, einzulösen und zu bezeugen, damit seine Forderungen aufzuheben und allem weiteren processualischen Verfahren vorgebeugt werden möge. Dieserhalb ist nun zwischen dem Herrn Obristen und Ritter Gustav Magnus von Kennenkampff einer Seits und der Frau Manngräfin Elisabeth Norinn Natalie von Maydel geb. von Dersfelden, in anerkannter Exsion ihrer Gemahls die, Herrn Manngräfin Elisabeth Norinn Georg Gustav von Maydel, anderer Seits nachstehender Handact und Einlösungs Act, nachstehender Verabredung unterzeichnet, genehmigt und unwiderruflich abgeschlossen worden.

Vor im Anfangs zuwageln, bei einer kaiserlichen
kaiserlichen Gouvernements-Behörde, aufzugeben, Tracht
und man sich auf Erziehung setzen mochte, sollte sich ein wenig
aufgeben

aufgelesen und annullirt sein und aufliegen damit
 alle künftigen und gegenwärtigen allen in den
 Kaufmännischen und Kaufmannschaften, welche sich damals in der
 den Proceß an einander konvertirt haben, als wenn die
 selben konvertirt worden könnten und insbesondere aufzeigen
 die Frau von Maydel allen in den Proceß abwesenden Kaufmännischen
 und die übrigen haben daswiderland Herrn Grafen von Georg Gustav
 von Preuenkampff mit seinen beiden Söhnen sofort in die
 diesen nunmehr vorliegenden Proceß gebracht und aufgeben

2.

Procurirt sind auch der Herr Oberster Gustav Magnus von
 Preuenkampff, und da ihm von seinen sämtlichen Geschwister
 und Mithenden, zu falls dasgemäße corroborirt. Inwieweit d. d.
 1. März 1818, für die allein die Kraft und die Verfügung an sich selbst, wenn
 ist und gestiftet, das, im Wiedrigen Ernst und d. d. Martens Brief, zu
 bezeugen, von der Frau Assessorin von Maydel geb. von Dersfeld
 zu falls, Pfand- und eventuellen Kaufcontract d. d. 29. Juny 1811,
 über das landwirthschaftliche Gut Graf. Ruhde, wobei allen Ab-
 und Dependenzien der Einbuße und mit dem Inventario, in
 soll abzugeben, Pfandcontract nunmehr so als aufgegeben
 will und möglich angestrichen werden. Vollkommen retrocedirt
 und übergeben. Inwieweit der Frau Assessorin von Maydel
 für sich, ihre Erben und Erben, das Gut Graf. Ruhde in der
 Gruppen und Mafsen und mit allen Rechten und Freysheiten, wie sie
 selbst empfangen hat und mit allen zum Gute gehörigen Ab- und
 Dependenzien der Einbuße und mit sich selbst, bezeugen hat oder
 Rechten nach falls bezeugen müssen, übrigen d. in dem Inven-
 in vorliegendem daselbst gegenwärtig befindet, indem laut ge-
 troffener Abrechnung, werden etwaige Retentionen des
 Gutes in Anwendung gleichermaßen Maliorationen vorzuziehen
 werden sollen, jedoch das Inventarium der Quantität und
 Qualität



Qualität nach der Art und Qualität der
 iger Specification, wie dieselbe das Gut
 in Empfang genommen hat und mit dem
 erforderlichen Nachschub, bis das Gut
 zum Ende gebracht worden kann, ferner in
 Empfang der Einkünfte und deren Vermögen in dem Zustand,
 wie es dieselbe, nach den Bestimmungen und der Gültigkeit an
 der öffentlichen Versteigerung befindet, ferner mit dem vor-
 geschriebenen angefüllten Inventarverzeichnisse und des Ver-
 zeichnisses der Einkünfte der Güter, die der Gutsherrschaft und
 dem Hofe zugehört und frei von allen Schulden, Anforderungen und
 Einreden übergeben und esur getauscht hat auf irgend eine
 Weise gewarant zu sehen, — diejenigen Bedingungen nicht
 angenommen, die außer der Befreiung der Erbschaft ausnah-
 men die resp. von Krennkampffs haben und den Herrn
 Generalen Carl von Maydel auf demselben angewiesen
 haben, indem er sich bezieht worden, er sich durch diese
 Entlassung des Gutes Groß-Puhde zu lösen und daher seine
 Belustigung zu bewahren, letztere aber, betragend
 1000. Rubel Banco abzugeben von der Frau von Maydel
 zu bekräftigen ist, worüber dieselbe, das Bedingte zu thun und die
 sonstigen geordneten Mängel 1821 tilgen zu lassen, aufzuzulassen
 von der Frau von Maydel und Ritter Gustav Magnus von Ken-
 nenkampff abgeben und ferner nur zur vollen eigenen
 heimlichen Besitz. — Worüber die Frau von Maydel
 Generalen Carl von Maydel abgeben und Inventarium
 am 15. April dieses Jahres abzugeben und anzunehmen und zu-
 gleich den Inhalt der Gesetze gegen ihre moralische Verbindlichkeit
 und mündigen Gutsherrn anzunehmen, auf alle Befehle
 und Befehle hat bekräftigt und ihnen geordnet zum Gelingen,
 dies

in Absingung aber versenkt die Frau von Maydel
ultimo May dieses Jahres ohne Hinterlassung an
mannen und soll derselben bis dahin die Einkünfte
der Hofdomsfigura so wie auf dem Hofgüter
gestattet sein.

3.

Wenn nun auf dem Groß-Bukdeschen Pfand und verpfändeten
Einfuhrcontract vom 29. Juny 1811, der stipulirte Pfandzins
nächst der Summe für den Juratamm 33 000. R^r Silber
Münze und 31000. R^r Banco Noten nach der gewöhnlichen
Zinsfuß und Kosten der Verbindungen abgezogen, dem Herrn
als Pfandzins und Schadloshaltung, für die von dem Herrn
erfolgte Einlösung des Gutes und übrigen Aufwände eine Summe
von 2500. R^r Silber Münze, verlassen worden ist, so beträgt die
gegenwärtig zu liquidirende und zu bezinsende Einlösungsumme
mit überschlag, 30500. R^r Silb. Mz. und 31000. R^r Banco Noten, welche
dringlich zu kaufen fünfzehnhundert R^r Silber Münze und ein und dringlich
zu kaufen R^r Banco Noten und wird folgendermaßen liquidirt:

1. Übernimmt der Herr von Plessenkampff die von dem
Landesherrn Erlaßte, auf Groß-Bukde, verpfändete Dar-
lehen von 8000. R^r Silb. Mz. wie auf 10800. R^r Banco Noten, welche
dringlich den R^r Silber zu 215 Sop. Banco Noten bezieht,
in Summa betragen. R^r 10880. S. M.

wobei zu bemerken ist, daß der Herr
von Plessenkampff alles dasjenige
zu Gute kommt und verbleibt, was
bisher durch das Sinkingsfund abge-
tragen worden, indem dieses der Frau
von Maydel beneficiert worden ist.

2. Malirt dasjenige, was die
Frau von Maydel dem Herrn von
Plessenkampff abzulassen zu ge-
hen

Transport R^r 10880. S. M.

Transp. R: 10880. S. M. — ,
 anständig ist, und Subscript des Darlehs
 von sinkings found von ihr abgetragen.
 von ihr eingeleitet Capital, laut Versicherung. 822.58, R: 31000. S. M.
 R: 11,708.58 S. M. R: 31000. S. M.
 und verbleibt also der Rest . . . 18791.42. . .

Summa R: 30500. — S. M. R: 31000. S. M.

3, Dieser Rest der Einlösungsumme befreit den Herrn von Pen-
 nenkampff von Herrn von Maydel wie folgt:

a, Ein Unterschrift des vorliegenden Contractes der Rest 8000. R:

B. N. davon antwärtet und wird demnächst quittiert, wel-
 che à 275 Sop. Agio beitragen in Silber Münze. R: 2194. 66.

b, zu den folgenden Jahren 1821, 22, 23, 24, 25, 26, 27

1827 zahlt er jedesmal am 1. März des Jahres
 einen Capitalbeitrag von zweytausend Rubel
 Silber Münze und also in sieben Jahren . . . 14000. —
 und selbst ihm herausgeben, am ersten Termin,
 der Fälligkeit der 2000. R: S. M. welche Zinsen da-
 für, mit einer Landpfandbrief Obligation der
 kaiserlichen russischen Erbkammer auf Silber
 Münze zu liquidieren.

c, der Rest des Capitals antwärtet er am 1. März
 1828 mit . . . 2656. 76.

Summa S. M. R: 18791. 42 Sop

4, Zugleich sind am 1. März jedes Jahres für den fälligen
 Rücklauf des Capitals jedesmal die Zinsen in gleicher Münze
 à 6 procent zu zahlen.

47

Dieser Contract und diese Einlösungs Acte soll genehmigt
 corroborirt, das Gut Groß Stuhle wof Ad und Dependencien
 auf Herrn Alexander Mamon als dingliches Eigentum gescri-
 ben und sodann proclamirt werden. In aller An- und Zug-
 spreisen und Anforderungen, aus welchem Ansehn und Gründe für
 ausformirt werden können, und die in Laufe des Proclams
 erfolgen werden sollten, wenn sie nicht aus der Enstehzeit
 stamm.

vorhergegangen und ist dieses Inventar in duplo ausgefertigt.
 und mit dem Inventar und seinen Zügen signatürlich mit dem
 Schreiben und unterschrieben worden. So geschehen zu Reval den 17^{ten}
 May 1820.

Gustav Magnus von Pernershausen

als Hauptmann
 der Truppe.

Jacob Halwig
 als Zeuge.

So geschehen zu Groß-Bude den 19^{ten} März 1820

Natalie von Maydell
 geb. von Dersfelden

Georg Gustav von Maydell
 als Zeuge.

Wettersberg
 als Zeuge.

Baron Otto Karon
 als Zeuge.

Nachdem ich mich dem Original Contract beziehe von Jahr zu Jahr über die
 erfolgten Abtritte, und zuletzt am fünfzigsten Tage, über die Erfüllung des
 Contractes, wie auch die Erfüllung des, wie auch die Erfüllung des, wie auch die Erfüllung des,
 des Contractes, so wie ich mich besonders zu der Erfüllung des am 17^{ten} März 1820
 auf Groß-Bude nachgezeichnete Fugrostation des Contractes willigen. Am 19^{ten} März 1820.

Georg von Maydell
 als Zeuge.

Natalie von Maydell
 geb. von Dersfelden